LOITZER-BOTE

Bürgerzeitung und amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal/Loitz

Jahrgang 35 Freitag, den 21. März 2025 Nummer 03



Die nächste Ausgabe des "Loitzer Bote" erscheint am Freitag, dem 17. April 2025.

Redaktionsschluss ist der 7. April 2025.



Amt Peenetal/Loitz

Lange Straße 83 · 17121 Loitz Telefon: 039998 153-0 · Fax: 039998 15320 www.loitz.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Sprechzeiten

Mo.: nach Vereinbarung

09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Di.:

Mi.: nach Vereinbarung Do.: 09:00 - 12:00 Uhr Fr.: 09:00 - 11:00 Uhr

Die Verwaltung bleibt am 02.05.2025 geschlossen.

Amt Peenetal/Loitz Lange Straße 83 17121 Loitz

Tel.: 039998 153-0 Fax: 039998 15320

www.loitz.de



Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Amtsinformationen	
Amtliche Bekanntmachungen	
Wahlen	

Sonstiges

	•
Nichtamtlicher Teil	
Stadt- und Gemeindeleben	5
Cultur und Freizeit im Amtsbereich	7
Gratulationen	10
Virtschafts- und Baugeschehen	13
Schule/Hort	13
Kirchliche Nachrichten	16
/ereinsleben	24

Bürgersprechstunden der Bürgermeisterin 2025

Sehr geehrte Loitzerinnen und Loitzer,

auch in diesem Jahr biete ich in regelmäßigen Abständen Bürgersprechstunden an. Diese sollen Ihnen die Möglichkeit eröffnen, mich persönlich aufzusuchen und Probleme sowie Anregungen mit mir zu besprechen.

2

2

27

Gern bin ich dann bei der Lösung von Problemen behilflich. Um den Ablauf der Sprechstunde besser koordinieren zu können, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Selbstverständlich stehe ich Ihnen jederzeit nach Terminvereinbarung auch an anderen Tagen zur Verfügung (telefonische Anmeldung unter 039998 15311).

29.03.2025 11.04.2025

09 - 11 Uhr Loitz Rathaus mit Öffnung des Bürgerbüros 16 - 18 Uhr in Sophienhof - Schafstall

Christin Witt Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Amtsinformationen

Bürgersprechstunde des Landrates

des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Raum", Amtsgebäude der Stadt Loitz. Terminvereinbarungen unter Tel. 039998/153-11 angenommen.

Am Montag, den 12.05.2025 von 16:00 bis 17:00 Uhr im "AWO- werden bis zum 14.04.2025 mit Angabe des Gesprächsthemas

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Görmin

Berichtigung eines Schreibfehlers zur Internetadresse im Loitzer Boten

Berichtigung eines Schreibfehlers zur Internetadresse zur Ausgabe vom 17. Januar 2025 für die Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Gro-**Ben Ring_ Groß Zastrow" der Gemeinde Görmin** nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzungsfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow" der Gemeinde Görmin einschl. Begründung mit Anlage (Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach

Anlage 2 BauGB) und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag im Internet auf der Homepage des Amtes Peenetal/Loitz unter der Adresse https://www.loitz.de/ortsrecht/bebauungsplaene/ bebauungsplaene-goermin/b-plan-nr-9-gemeinde-goermin/ sowie im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einsehbar.

Thomas Redwanz Bürgermeister der Gemeinde Görmin

Stellenausschreibung

In der Stadt Loitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald ist zum 01.01.2026 die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters



neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Für die Dauer der Amtszeit erfolgt die Ernennung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Beamtin / zum Beamten auf Zeit. Das Amt ist gemäß der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesLVO M-V) in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle, zielstrebige und durchsetzungsfähige Führungspersönlichkeit mit Erfahrungen in der Kommunalpolitik, die Verwaltungskenntnisse besitzt und in der Lage ist - in Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung Loitz - die weitere Entwicklung der Stadt Loitz zu fördern und die Verwaltung mit der notwendigen Eignung, Befähigung und Sachkunde bürgernah, verantwortungsbewusst, effizient und wirtschaftlich zu führen. Erfahrungen in Führungs- und Leitungspositionen sind erwünscht.

Die amtsangehörige Stadt Loitz ist geschäftsführende Gemeinde im Amt Peenetal/ Loitz und besitzt seit 1242 das Stadtrecht. Dem Amt Peenetal/ Loitz gehören die Gemeinden Görmin und Sassen - Trantow an. Loitz ist eine Kleinstadt, gelegen im Peenetal mit ihren Ortsteilen Rustow, Vorbein, Düvier, Gülzowshof, Nielitz, Zarnekla, Drosedow, Schwinge, Sophienhof, Wüstenfelde und Zeitlow.

Die Stadtvertretung Loitz setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

CDU 6 Sitze, Die Linke 1 Sitz, AfD 3 Sitze (2 unbesetzt), UL 3 Sitze, 2 Einzelbewerber

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Stadt Loitz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl am Sonntag, den **06. Juli 2025** gewählt. Eine eventuelle Stichwahl ist für Sonntag, den **20. Juli 2025** vorgesehen.

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 6 und § 66 Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürgerinnen / Unionsbürger, die am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/ zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz M-V erfüllen,
- 3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- 4. nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
- 5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages von Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich. Die erforderlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindewahlbehörde der Stadt Loitz bzw. auf der Homepage der Stadt Loitz oder auf der Homepage des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare) erhältlich.

Darüber hinaus wird eine aussagefähige Bewerbung (Lichtbild, lückenloser Lebenslauf, Nachweise über Bildungsweg, bisherige Tätigkeiten und Qualifikation) erbeten.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge läuft am 22. April 2025 um 16:00 Uhr ab.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Schriftliche Bewerbungen können bis zum Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, **den 22. April 2025, 16:00 Uhr** erfolgen und sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Loitz Gemeindewahlleitung Lange Straße 83 17121 Loitz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbung nicht den förmlichen Wahlvorschlag ersetzt und dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, nicht erstattet werden.

Loitz, 10.01.2025

gez. Blum Gemeindewahlleiterin



Wasser- und Bodenverband



Stellenausschreibung

Der Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene" ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist einer von 27 Wasser- und Bodenverbänden in Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Informationen über den Verband finden Sie auf unserer Website unter https://wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de/start/.

Wir suchen zum 01.09.2025 einen

Gewässerarbeiter (m/w/d).

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Der Dienstort ist Jarmen und das Verbandsgebiet.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Pflege und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung mit Maschinen und in Handarbeit
- Beseitigung von Abflusshindernissen in Gewässern
- Gehölzpflegearbeiten an Gewässern
- Grundräumung in Hand- und Maschinenarbeit

Anforderungen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Wasserwirtschaft, im Tiefbau, im Garten- und Landschaftsbau oder ein vergleichbarer Ausbildungsabschluss
- Führerschein Klasse BE
- Bereitschaft zur k\u00f6rperlichen Arbeit unter freiem Himmel unter Anleitung erfahrener Kollegen
- Aufgeschlossenheit, Flexibilität, k\u00f6rperliche Belastbarkeit, Teamf\u00e4higkeit sowie eigenverantwortliches und zuverl\u00e4ssiges Arbeiten
- Wünschenswert: Erfahrungen im Umgang mit Technik (Bedienberechtigung Bagger bis 10 t)

Wir bieten Ihnen bei Eignung:

- Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) mit der Entgeltgruppe 6
- eine unbefristete Vollzeitstelle, standortgebundene Arbeit mit geregelten Arbeitszeiten, 30 Tage Urlaub, betriebliche Altersvorsorge, krisensichere Arbeit mit interessanten Aufgaben und abwechslungsreichen Tätigkeiten

Zur Beantwortung von fachlichen und personalrechtlichen Fragen steht der Geschäftsführer, Herr Lange, unter der Telefon-

nummer 039997 / 3312-0 zur Verfügung.

Aussagefähige Bewerbungen mit aktuellem Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Zeugnissen und Beurteilungen, vorzugsweise per E-Mail in einer pdf-Datei mit dem Betreff "Gewässerarbeiter" sind bis zum 14.05.2025 zu richten an:

E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de ersatzweise auf dem Postweg an den Wasser- und Bodenverband

"Untere Tollense / Mittlere Peene" Anklamer Straße 10, 17126 Jarmen

Nach Abschluss der Stellenbesetzungsverfahren verbleiben die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/ innen einen Monat bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen - in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz MV. Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Jarmen, 06. März 2025

gez. Kröchert Verbandsvorsteher

Wahlen

Wahlbekanntmachung

Liebe Loitzer,

der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat uns darüber informiert, dass wir die ehemalige Grundschule, aufgrund von Bauarbeiten, vorerst nicht mehr als Wahllokal nutzen können.

Als neuer Wahlraum steht uns künftig das **Kompetenzzentrum Loitz (alte Sparkasse)**, Greifswalder Straße 258, Loitz, zur Verfügung.

Wahlbezirk 01: Straßen und Ortsteile:

Am Postberg, Brandmühlendamm, August-Levin-Straße, Kampstraße, Drosedower Straße, Greifswalder Straße, Marktstraße, Heilgeiststraße, Neustadt, Stadtfeld, Steintor, Wilhelm-Dahlhoff-Straße, Glashütte, Breite Straße, Lange Straße, Mühlenstraße, Mühlentorvorstadt, Mühlenteich, Peenestraße, Schlossbergstraße, Zarnekowstraße, Am Kälberteich, Gartenstraße, Palmstraße, Wilhelm-Irrgang-Weg, Lange Reihe, OT Drosedow

Neuer Wahlraum Kompetenzzentrum Loitz (alte Sparkasse), Greifswalder Straße 258, Loitz

Alle Loitzer, die bisher in die ehemalige Grundschule wählen gegangen sind, gehen künftig bitte ins Kompetenzzentrum.

gez. A. Blum

Gemeindewahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Stadt- und Gemeindeleben

Regionaler Wochenmarkt Loitz

Liebe Loitzerinnen und Loitzer, liebe Peenetalbewohner und Gäste,

am Mittwoch, den 02.April 2025 endet unsere Winterpause und der Wochenmarkt findet wieder mittwochs von 8.00 - 13.00 Uhr statt.

Geändert hat sich allerdings der Ort an dem der Markt stattfindet. Im April und Mai finden Sie uns auf dem Kirchhof der Loitzer Kirchengemeinde St. Marien. Dort finden Sie wie gewohnt, das Brot und den Kuchen von der Bäckerei Klee, das Gemüse vom Biohof Kampe, den Honig und Honigprodukte aus Zarnewanz, das Coffeebike und die diversen schönen Angebote der Hausfrauen und Rentner. Kommen Sie vorbei, jeden Mittwoch von 8.00 - 13.00 Uhr. Wir freuen uns auf Sie.

Jugendweihe / Konfirmation 2025

Name, Vorname:

Anschrift:

Jugendweihe am:

Konfirmation am:

Wir sind einverstanden, dass diese Daten in der Bürgerzeitung "Loitzer Boten" veröffentlich werden.

.....

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Rückgabe bis spätestens zum 31.03.2025 bei der Stadt Loitz, Frau Schneider-Schmechel – Lange Straße 83, 17121 Loitz, oder per Mail an: n.schneider-schmechel@loitz.de



Oster-Alarm

Liebe Loitzer Kinder,

Ostern rückt immer näher und wir möchten auch dieses Jahr die Stadt österlich schmücken.

Deshalb benötigen wir auch Eure Hilfe: Bastelt uns ein schönes Osterschmuckstück und werft es uns bis Mittwoch, **02.04.2025** in den "Osterbriefkasten" am Rathaus.

Wenn möglich verpackt Euer Schmuckstück in einem Briefumschlag mit der Aufschrift "Ostern". Gerne könnt Ihr auch Euren Vornamen noch auf Euer Bastelstück schreiben. Es wäre toll, wenn Ihr gleich noch eine Aufhängung befestigt. Denkt daran, dass Euer Schmuckstück auch nass werden könnte und benutzt wasserfeste und robuste Materialien ausgeblasene Ostereier eignen sich leider nicht so gut.

Die Mitarbeiter aus dem Rathaus und vom Bauhof werden Euren österlichen Schmuck aufhängen. Wir sind gespannt und freuen uns auf Eure kreativen Schmuckstücke!

Eure Stadtverwaltung



Quelle Bilder: https://pixabay.com/de

Herzlichen Glückwunsch

01.03. 2025 – ein besonderer Tag für das Unternehmen - Taxi- und Omnibusbetrieb Müller -, denn es begeht sein 35-jähriges Jubiläum. Ein Unternehmen, das einfach zu Loitz gehört.

Zurdem begehen Herr Bergmann (Raumausstatter) aus dem Ortsteil
Zarnekla das 20-jährige Jubiläum und
Herr Zander (Fußbodenleger/Maler)
aus dem Ortsteil Gülzowshof das
10-jährige Jubiläum.

Jahrige Jubilä

Stadt Loitz: Einladung zum Unternehmerstammtisch

Sehr geehrte Unternehmer, Gewerbetreibende und Einzelhändler in Loitz und den dazugehörigen Ortsteilen,

in den vergangenen Wochen konnte ich mich mit Vielen von Ihnen zu verschiedenen Themenfeldern persönlich austauschen, so auch zur Etablierung eines Unternehmerstammtisches in Loitz. Grundsätzlich findet dieses Veranstaltungsformat bei Ihnen einheitlichen Zuspruch.

Ich lade Sie gemeinsam mit Dr. Beck, der sich bereit erklärt hat, Gastgeber einer ersten Veranstaltung zu sein, recht herzlich

zum Unternehmerstammtisch

am 02.04.2025 um 13.00 Uhr nach Rustow, Bärenfellsallee 20 (Verwaltungssitz der Beck Kabel- und Gehäusetechnik GmbH) ein.

Vielen Dank bereits an dieser Stelle an Dr. Beck für seine Bereitschaft und Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung am 02.04. 2025 in seinem Unternehmen.

Folgender Programmablauf ist vorgesehen:

- 1. Begrüßung durch Dr. Beck
- 2. Begrüßung durch die Bürgermeisterin

- 3. Vorstellung der Vorhaben der Stadt Loitz 2025; Frau Witt Bürgermeisterin
- 4. Vorstellung des Bereiches Wirtschaftsförderung des Landkreises Vorpommern-Greifswald; Frau A. Mielke, Leiterin Stabsstelle Wirtschaft und Investoren beim Landkreis Vorpommern - Greifswald
- Führung durch das Unternehmen Beck Kabel- und Gehäusetechnik GmbH; Dr. Beck

6. Austausch

Zur besseren Planung, bitte ich um Ihre Anmeldung per E-Mail an stadtloitz@loitz.de oder telefonisch unter (039998 153-0) bis spätestens zum 31.03.2025.

Ihre



Christin Witt Bürgermeisterin der Stadt Loitz

ReEnAct – Erneuerbare Energien erlebbar machen in der Energieregion Peenetal

26.04.2025 von 11 bis 16 Uhr - Hafen in Loitz

Im Rahmen des EnergieTags MV 2025 lädt das Projektteam von ReEnAct ein, um innovative Energielösungen der Energieregion Peenetal kennenzulernen. Die Partner zeigen spannende Demonstrationen und interaktive Exponate rund um erneuerbare Energien und Wasserstofftechnologien.

- PV-Inselanlage autarke Solarstromversorgung
- Popcorn-Maschine mit Batteriespeicher spielerische Energieerfahrung
- ThaiGer H2 Rennwagen Wasserstoffmobilität hautnah
- Wasserstoff-Demonstrator Erzeugung & Rückverstromung
- H2-Modelle & Brennstoffzellen anschauliches Wissen zu Wasserstofftechnologien
- Solar-Experimentierkasten die Kraft der Sonne entdecken

Als Teil der Energieregion Peenetal setzt das Projekt auf nachhaltige Lösungen und eine zukunftsfähige Energieversorgung. Ein besonderer Fokus liegt auf der Planungszelle Peenetal, in der gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern innovative Konzepte für die regionale Energiewende entwickelt werden sollen. Erleben Sie zukunftsweisende Technologien hautnah und kommen Sie mit dem Projektteam ins Gespräch über die Energie von morgen!



Loitz putzt sich 2025

Aufruf zum Frühjahresputz am 26.04.2025

Liebe Loitzerinnen und Loitzer, Schulklassen, Vereine, Kirchgemeinden und Familien,

wie bereits seit mehreren Jahren, möchten wir auch in diesem Jahr wieder zum Frühjahrsputz in Loitz sowie in allen Ortsteilen am Samstag, dem 26. April aufrufen.

Es werden viele fleißige Helfer benötigt, denn es gibt viel zu tun, um unsere Gehwege, Grünflächen und Plätze frühlingsfit zu machen

Ich freue mich auch auf gemeinsame Arbeitseinsätze in unse-



rer Stadt Loitz, die auf oder vor dem eigenen Grundstück, oder gemeinsam in Ihrem Ortsteil zum Putzen einladen.

Bitte kommen Sie am Samstag, dem 26.04.2025, um 9.30 Uhr zum Parkplatz Lutherkirche (Kastanien)



in Loitz. Arbeitsgeräte wie Harken, Besen, Schippen, Schubkarren sind, wenn möglich, bitte mitzubringen, sowie auch viel Lust und gute Laune zum Aufräumen.

Im Anschluss an die Putzaktion möchte ich mich bei den hoffentlich vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern herzlich bedanken. Dazu treffen wir uns um 12:00 Uhr zu einem kleinen Imbiss. In den Ortsteilen wird ebenfalls für einen Imbiss gesorgt.

Um besser planen zu können, bitte ich alle Interessierten, sich zeitnah bei Frau Schneider-Schmechel anzumelden (Tel. 039998 15310.

E-Mail: n.schneider-schmechel@loitz.de).

Christin Witt Bürgermeisterin

Kultur und Freizeit im Amtsbereich

Gemeinde Görmin





Gemeinde Sassen-Trantow

Ankündigung Maifeuer

Die Agrargenossenschaft Schwingetal e.G. und die Feuerwehr Sassen laden alle Bürger der Gemeinde Sassen-Trantow recht herzlich zum Maifeuer ein.

Wann: 30.04.2025

Wo: auf dem Hof der Agrargenossenschaft in Sassen

Beginn: 17.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Behm, Mauritz von Grundherr, Nico Christ





Stadt Loitz

Tag der Vereine

17.05.2025, 10.30 - 13.00 Uhr

Zwischen 10.30 und 13.00 Uhr findet der Tag der Vereine statt. Die Bürgermeisterin Frau Witt wird diesen Tag eröffnen, im Anschluss lässt der Taubenverein Loitz seine Tauben aufsteigen. Viele Vereine werden sich vorstellen und auch einiges präsentieren.

Sport (1)

Auf dem ehem. ACZ-Gelände präsentiert sich der Fußballverein "Loitzer Eintracht e.V." und der Handballverein "HSV Peenetal Loitz e.V.", um Sie vom Sport zu begeistern.

Das Racing-Team Loitz gibt Ihnen eine Einsicht in das Stock-Car Leben.

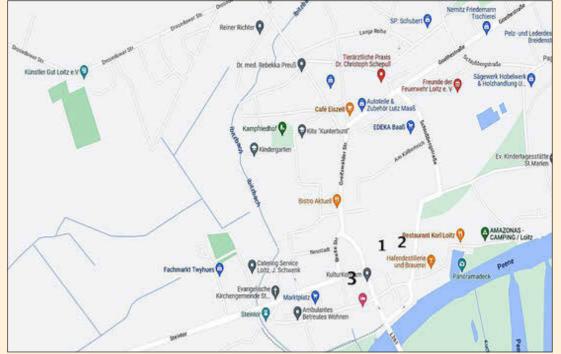
Auch für die Hundeliebhaber ist was dabei. Der Hundesportverein wird Bewegungsparcours für Hunde aufbauen und etwas vorführen. Wolltet Ihr schon immer einmal wissen, was man im Schützenverein machen kann?

Einmal genau ins Schwarze treffen ... genau das kann man an diesem Tag an einer Lichtanlage üben.

Die Sportgruppe Düvier wird euch einige Sportübungen zeigen, die auch zum Mitmachen animieren.

Freizeit (2)

Der Gartenverein mit Abtlg. Rassekaninchen in Unterstützung mit Muddis helfende Hände wird den Verkauf von Blumengestecken und -sträußen, eine kleine Kaninchenschau uvm anbieten.



Gern können Sie das Kutterrudern erlernen, der Loitzer Ruderclub "KK 19" e.V. präsentiert den Loitzer Kutter und erlaubt auch Ihnen das Einsteigen und ggf. das Proberudern auf der Peene.

Viele weitere Vereine werden sich an diesem Tag mit einem Stand präsentieren. Mehr im nächsten Boten.

KulturKonsum (3)

In unserem KulturKonsum können Sie gemütlich bei Kaffee und Kuchen zusammensitzen.

Und vieles mehr erwartet Sie ...



Für Getränke und Speisen ist gesorgt!

<u>Anmeldezettel für den Running Lunch</u>

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

nerzlich willkommen beim Running Lunch! Bitte füllen Sie das folgende Formular aus, um sich anzumelden. Wir benötigten die Informationen, damit wir die Veranstaltung gut koordinieren können.

Teilnehmer 1:

E-Mail-Adresse: Nachname: Vorname:

Telefonnummer:

Teilnehmer 2:

Telefonnummer: E-Mail-Adresse: Nachname: Vorname:

Diesen Gang bereiten wir vor:

wo zwei Teams zu Ihnen zum Essen kommen kön-

Straße:

Ort:

Anmeldeschluss: 31. März 2025

Name Klingelschild:

Hauptgang

Dessert

Vorspeise

10

Gang Sie vorbereiten, erleichtert uns sollte es Ihnen egal sein, welchen

das die Verteilung der Teams)

Adresse

Stadt Loitz wird am Sonntag, den 27. April, ein Running Lunch organisiert. Dies wieder kennenzulernen, ins Gespräch zu kommen und Gemeinschaft zu erleben. ist eine besondere Gelegenheit, Menschen aus Loitz und den Dörfern neu oder m Rahmen einer gemeinsamen Friedensaktion der Kirchengemeinde mit der

Gemeinsamkeiten entdecken, Gemeinschaft stärken, Frieden leben

Running Lunch

Vie funktioniert es?

Orten: Es werden Zweierteams gebildet, die Orei-Gänge-Menü – aber an verschiedenen einen Gang (Vorspeise, Hauptgang oder Dessert) bei sich zu Hause vorbereiten. Beim Running Lunch genießen alle ein steht dabei im Mittelpunkt. Bei Ihrem Gang haben Sie vier Gäste zu Besuch. Für die anderen Gänge werden zwei weitere Teams besucht, sodass bei stattfinden können. Der Austausch edem Gang neue Begegnungen

mmer sechs Personen nehmen gemeinsam einen Gang ein.

Wann und wo?

Das Running Lunch wird am Sonntag, den 27. April, veranstaltet: 12:00 Uhr: Vorspeise

13:00 Uhr: Hauptspeise

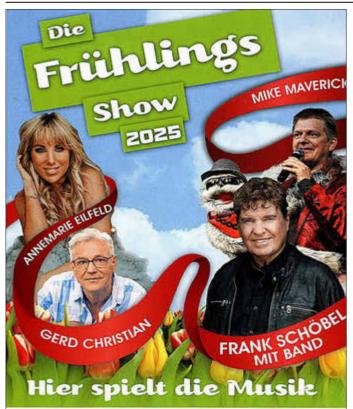
14:00 Uhr: Dessert

15:00 Uhr: Abschlussveranstaltung in der Kirche mit gemeinsamem Kaffee trinken im Anschluss

Warum mitmachen?

Frieden beginnt im Kleinen – indem wir aufeinander zugehen, Rücksicht nehmen, niemanden ausschließen und die Einzigartigkeit unserer Gemeinschaft schätzen. Genau dafür steht der Running Lunch: Miteinander essen, lachen, zuhören und entdecken, was uns verbindet.

Briefkasten oder auch gern telefonisch unter 039998 30310 eingereicht wer-Bis Mittwoch, dem 23. April, erfahren Sie, wo Sie Ihre anderen beiden Gänge an n.schneider-schmechel@loitz.de möglich. Überall dort können Sie auch einnehmen. Anmeldungen können im Kirchenbüro persönlich oder im den. Im Rathaus ist dies vormittags unter 039998/15311 oder per E-Mail weitere Informationen zu der Aktion erhalten.



Sonntag, 06.04.2025

Loitz

Peenetalsporthalle I 15 Uhr

Kartenvorverkauf:

Rathaus Loitz (039998-15310), Ticket- & Infohotline unter 03834-507285, im Internet unter www.reservix.de



29. November 2025

Loitz

Peenetalsporthalle I 15 Uhr

Kartenvorverkauf

Rathaus Loitz (03998-15310), Online unter reservix.de & eventim.de, sowie telefonisch

über die Kartenund Infohotline unter 03834-507285



Wir gratulieren

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Betroffene das Recht hat, der Weitergabe seiner Daten in nachfolgenden Fällen zu widersprechen:

- 1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)
- 2. Der Weitergabe von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn ich als Familienangehöriger (Ehegatte, Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehöre. (§ 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
- Der Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung

- von Informationsmaterial gem. § 53 c Abs. 1 Soldatengesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen).
- Der Weitergabe von Daten an Mandatsträger, sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen. (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
- Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage. (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Durch die Meldebehörde werden keine Auskünfte erteilt, wenn Betroffene bei der Anmeldung dieser Auskunft widersprochen haben. Durch diese Bekanntmachung soll insbesondere die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wohnhafte Bevölkerung informiert werden. Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt des Amt Peenetal/Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz, eingelegt werden. *Th. Redwanz*

Amtsvorsteher

Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Gemeinden und der Amtsvorsteher des Amtes Peenetal/Loitz gratulieren den Geburtstagskindern und Jubilaren für den Monat April 2025 ganz herzlich, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und Lebensfreude

ganz herzlich, verbunden mit den besten U		
Altersjubiliare		
	Görmin	
Frau Fontane, Petra	am 01.04.	zum 62. Geburtstag
Herrn Behrendt, Helmut	am 04.04.	zum 66. Geburtstag
Frau Sanne, Christiane	am 06.04.	zum 78. Geburtstag
Herrn Schirrmacher, Erich	am 07.04.	zum 93. Geburtstag
Frau Lenter, Annegret	am 14.04.	zum 66. Geburtstag
Herrn Guhl, Peter	am 15.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Kaiser, Ingelore	am 18.04.	zum 70. Geburtstag
Herrn Pooch, Friedrich	am 23.04.	zum 84. Geburtstag
Frau Lenter, Renate	am 29.04.	zum 87. Geburtstag
	in OT Böken	
Frau Lackmann, Ilona	am 02.04.	zum 67. Geburtstag
Herrn Beringer, Werner	am 13.04.	zum 76. Geburtstag
Görmi	in OT Göslov	
	am 25.04.	
Herrn Arndt, Lothar	am 25.04.	zum 73. Geburtstag
Görmin C	T Groß Zast	row
Frau Heider, Rita	am 18.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Zinn, Heidemarie	am 22.04.	zum 80. Geburtstag
,		3
Görmi	in OT Passov	V
Herrn Röpnack, Jürgen	am 02.04.	zum 67. Geburtstag
Herrn Harloff, Jürgen	am 20.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Behm, Annegret	am 29.04.	zum 69. Geburtstag
		g
Görmi	in OT Trissov	V
Frau Wakowski, Charlotte	am 05.04.	zum 87. Geburtstag
Görmi	in OT Trissov	V
Herrn Glowczewski, Bodo	am 14.04.	zum 63. Geburtstag
Herrn Zastrow, Werner	am 17.04.	zum 77. Geburtstag
	1 - 14-	
	Loitz	05.01.11
Herrn Meier, Alfred	am 01.04.	zum 85. Geburtstag
Herrn Gust, Alfred	am 01.04.	zum 81. Geburtstag
Herrn Sägebrecht, Herbert	am 02.04.	zum 88. Geburtstag
Frau Glawe, Renate	am 02.04.	zum 76. Geburtstag
Herrn Jung, Klaus-Dieter	am 02.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Brandt, Ingrid	am 03.04.	zum 84. Geburtstag
Herrn Kreidt, Ronald	am 03.04.	zum 64. Geburtstag
Frau Rößling, Angelika	am 04.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Krakau, Martina	am 04.04.	zum 69. Geburtstag
Herrn Eutin, Olaf	am 04.04.	zum 67. Geburtstag
Herrn Fiedler, Manfred	am 06.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Janzen, Leonore	am 06.04.	zum 81. Geburtstag
Frau Laatz, Sieglinde	am 06.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn de Jong, Willem	am 06.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Werner, Gisela	am 07.04.	zum 78. Geburtstag
Frau Dühmke, Annemarie	am 07.04.	zum 70. Geburtstag
Herrn von Orlikowski, Jörg	am 07.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Dr. Elgeti, Astrid	am 11.04.	zum 73. Geburtstag
Erau Bliotz Donato	am 11 04	zum 66. Geburtetag

am 11.04.

am 11.04.

am 11.04.

am 12.04.

am 12.04.

am 12.04.

am 12.04.

zum 66. Geburtstag

zum 64. Geburtstag

zum 62. Geburtstag

zum 88. Geburtstag

zum 85. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 67. Geburtstag

zum 86. Geburtstag

Frau Blietz, Renate

Frau Klüber, Heike

Frau Dietze, Bärbel

Herrn Otto, Ditmar

Herrn Groß, Bernd

Herrn Winter, Andreas

Frau Sandström, Magarete am 13.04.

Herrn Brandt, Hasso

U		V
Herrn Schult, Roland	am 13.04.	zum 65. Geburtstag
Herrn Mau, Dirk	am 13.04.	zum 64. Geburtstag
Frau Winter, Petra	am 13.04.	zum 64. Geburtstag
Frau Naussed, Irma	am 14.04.	zum 86. Geburtstag
Frau Sasse, Inge	am 14.04.	zum 79. Geburtstag
Herrn Tescher, Harald	am 14.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Johannsen, Bärbel	am 14.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Schröder, Lothar	am 14.04.	zum 65. Geburtstag
Herrn Becker, Jens	am 14.04.	zum 62. Geburtstag
Frau Schröder, Heike	am 14.04.	zum 61. Geburtstag
Frau Krause, Hannelore	am 15.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Kemper, Margot	am 15.04.	zum 73. Geburtstag
Herrn Schwarz, Norbert	am 15.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Hunck, Regina	am 15.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Richter, Reiner	am 15.04.	zum 65. Geburtstag
Frau Say, Anita	am 15.04.	zum 63. Geburtstag
Herrn Jahn, Erich	am 16.04.	zum 90. Geburtstag
Frau Müller, Christa	am 16.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Lemke, Jürgen	am 16.04.	zum 69. Geburtstag
Herrn Jager, Peter	am 17.04.	zum 81. Geburtstag
Herrn Lemke, Jens	am 17.04.	zum 62. Geburtstag
Herrn Lemke, Jörg	am 17.04.	zum 62. Geburtstag
Herrn Werner, Jens	am 17.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Flöder, Kornelia	am 18.04.	zum 62. Geburtstag
Herrn Götsch, Ron	am 18.04.	zum 61. Geburtstag
Herrn Raus, Dietrich	am 19.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Schulz, Reinhard	am 19.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Kinter, Bernd	am 19.04.	zum 68. Geburtstag
Frau Fischer, Anita	am 20.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Baltrun, Rita	am 21.04.	zum 78. Geburtstag
Herrn Kallies, Peter	am 21.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Reppenhagen, Bärbel	am 21.04.	zum 68. Geburtstag
Frau Braesel, Gerda	am 22.04.	zum 90. Geburtstag
Frau Punkt, Lucie	am 22.04.	zum 80. Geburtstag
Herrn Felgenhauer, Frank	am 22.04.	zum 67. Geburtstag
Frau Seifried, Susanne	am 22.04.	zum 66. Geburtstag
Herrn Schleede, Eckhard	am 23.04.	zum 70. Geburtstag
Herrn Tober-Vathje, Manfred	lam 23.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Winter, Kerstin	am 23.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Sell, Ilse	am 24.04.	zum 94. Geburtstag
Herrn Schnegulau, Rüdiger	am 24.04.	zum 67. Geburtstag
Frau Gust, Irmtraud	am 25.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Friedrich, Emma	am 26.04.	zum 99. Geburtstag
Frau Höppner, Karin	am 26.04.	zum 70. Geburtstag
Herrn Stegemann, Jürgen	am 26.04.	zum 68. Geburtstag
Herrn Schur, Uwe	am 27.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Wiens, Sabine	am 27.04.	zum 64. Geburtstag
Frau Lenz, Brigitte	am 28.04.	zum 84. Geburtstag
Frau Wichmann, Christel	am 28.04.	zum 84. Geburtstag
Frau Bartel, Sybille	am 28.04.	zum 66. Geburtstag
Herrn Schuldt, Hans-Jürgen		zum 71. Geburtstag
Herrn Zöller, Andreas	am 29.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Braun, Sylvia	am 30.04.	zum 60. Geburtstag
		3

Loitz OT Drosedow

Herrn Stegemann, Gerd am 26.04. zum 68. Geburtstag

Loitz OT Düvier

Frau Stephan, Helga	am 03.04.	zum 85. Geburtstag
Herrn Müller, Bernd	am 16.04.	zum 65. Geburtstag
Frau Austinat, Bettina	am 20.04.	zum 62. Geburtstag
Herrn Alms, Jürgen	am 21.04.	zum 65. Geburtstag

Loitz OT Gülzowshof

Herrn Parunin, Volodymyr	am 22.04.	zum 70. Geburtstag
Herrn Oschem, Mathias	am 23.04.	zum 61. Geburtstag
Frau Westphal, Renate	am 29.04.	zum 81. Geburtstag

Loitz OT Nielitz

Frau Wulf, Jutta	am 01.04.	zum 69. Geburtstag
Herrn Timm, Dietmar	am 03.04.	zum 68. Geburtstag
Herrn Möhle, Rainer	am 27.04.	zum 60. Geburtstag

Loitz OT Rustow

Frau Höner, Margot	am 03.04.	zum 87. Geburtstag
Frau Wahl, Bärbel	am 03.04.	zum 73. Geburtstag
Herrn Janotte, Andreas	am 04.04.	zum 65. Geburtstag
Herrn Kaiser, Eckhard	am 15.04.	zum 66. Geburtstag
Frau Fust, Dorothea	am 17.04.	zum 90. Geburtstag
Frau Widmann Marianne	am 18.04.	zum 67. Geburtstag
Herrn Antemann, René	am 19.04.	zum 61. Geburtstag
Frau Krumbeck, Ilona	am 21.04.	zum 73. Geburtstag
Herrn Schütz, Peter	am 25.04.	zum 68. Geburtstag
Frau Perschke, Birgit	am 27.04.	zum 64. Geburtstag
Herrn Ferdinand, Jürgen	am 29.04.	zum 88. Geburtstag
Herrn Wippersteg, Fritz	am 30.04.	zum 89. Geburtstag
Frau Franz, Heidemarie	am 30.04.	zum 82. Geburtstag

Loitz OT Schwinge

Frau Schwiemann, Helga am 23.04. zum 73. Geburtstag

Loitz OT Sophienhof

Herrn Kallon, Dieter	am 08.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Espelage-Lüers,	am 09.04.	zum 71. Geburtstag
Bernadette		
Frau Jürgens, Roswita	am 13.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Meyer, Marion	am 22.04.	zum 62. Geburtstag
Frau Müller, Ingrid	am 23.04.	zum 87. Geburtstag
Herrn Geisler, Detlef	am 27.04.	zum 62. Geburtstag

Loitz OT Vorbein

Frau Anton, Marion	am 06.04.	zum 89. Geburtstag
Frau Wenzel, Kerstin	am 26.04.	zum 63. Geburtstag

Loitz OT Zarnekla

Frau Scholl, Tatjana am 24.04. zum 60. Geburtstag

Loitz OT Zeitlow

Frau Schulz, Anita	am 12.04.	zum 73. Geburtstag
Herrn Höbel, Wolfram	am 12.04.	zum 61. Geburtstag
Frau Kaluga, Astrid	am 22.04.	zum 60. Geburtstag
Frau Jahnke, Gudrun	am 27.04.	zum 67. Geburtstag
Frau Klawitter, Marianne	am 28.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Skrodzki, Helga	am 30.04.	zum 74. Geburtstag

Sassen-Trantow OT Klein Zetelvitz

Herrn Oergel, Jürgen am 13.04. zum 81. Geburtstag

Sassen-Trantow OT Pustow

Herrn Lange, Gerhard am 15.04. zum 75. Geburtstag Frau Kremzow, Ilse am 27.04. zum 85. Geburtstag

Sassen-Trantow OT Sassen

Frau Szwarc, Margitta	am 03.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Weit, Frank	am 08.04.	zum 62. Geburtstag
Herrn Dr. Behrend, Horst	am 09.04.	zum 78. Geburtstag
Herrn Hildebrandt, Horst	am 17.04.	zum 87. Geburtstag
Frau Dittmer, Sonita	am 18.04.	zum 69. Geburtstag
Frau Koschnick, Bärbel	am 20.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Bock, Ingrid	am 20.04.	zum 66. Geburtstag
Frau Wolf, Magrit	am 27.04.	zum 68. Geburtstag

Sassen-Trantow OT Trantow

Herrn Schulz, Hans	am 04.04.	zum 86. Geburtstag
Frau Krüger, Anneliese	am 14.04.	zum 91. Geburtstag
Herrn Raus, Gerhard	am 19.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Otto, Andreas	am 26.04.	zum 65. Geburtstag
Herrn Feldmann, Jürgen	am 30.04.	zum 69. Geburtstag

Sassen-Trantow OT Treuen

Frau Grawe, Thekla	am 04.04.	zum 62. Geburtstag
Frau Spichalla, Ingrid	am 12.04.	zum 85. Geburtstag
Frau Dinse, Petra	am 15.04.	zum 62. Geburtstag
Herrn Timm, Karl-Heinz	am 25.04.	zum 90. Geburtstag

Sassen-Trantow OT Vierow

Herrn Meylahn, Ralf	am 14.04.	zum 65. Geburtstag
Frau Fiedler. Hedwig	am 28.04.	zum 85. Geburtstag

Sassen-Trantow OT Zarrentin Siedlung

Frau Weigel, Sabine am 15.04. zum 62. Geburtstag Frau Steinmeyer, Iris am 18.04. zum 60. Geburtstag



Ehejubilare

zum 50. Hochzeitstag

am 05.04.

Herrn Apel, Heinz-Jürgen und Frau Apel, Sylvia aus Görmin OT Böken

zum 50. Hochzeitstag

am 18.04.

Herrn Zastrow, Werner und Frau Zastrow, Brigitte aus Görmin OT Trissow

zum 50. Hochzeitstag

am 12.04.

Herrn Fandrich, Helmut und Frau Fandrich, Erika aus Loitz

zum 50. Hochzeitstag

am 26.04.

Herrn Gatzke, Burkhard und Frau Gatzke, Monika aus Loitz



Begrüßung Neugeborene



Manches fängt klein an, manches groß, aber manchmal ist das Kleinste das Größte.

Herzlich willkommen bei uns.

(Katharina Anders)

Wir gratulieren nachträglich in dem Monat Februar 2025

Seifert, Mara aus Loitz

Schulz, Jaron aus Loitz

Schult, Klara Käthe aus Sassen-Trantow OT Pustow

Sollten Sie es nicht wünschen, dass wir Ihr Kind begrüßen, geben Sie bitte im Einwohnermeldeamt des Amtes Peenetal/Loitz Bescheid. Vielen Dank.

Christin Witt Bürgermeisterin der Stadt Loitz Thomas Redwanz Amtsvorsteher Dietmar Blohm Bürgermeister Sassen-Trantow

Wirtschaft- und Baugeschehen

Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren im Monat April 2025



Schule und Hort

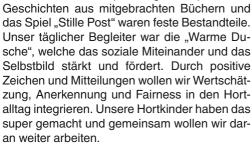
Hort Sonnenblume

Neues vom Hort "Sonnenblume"

Kinder, Kinder - wie die Zeit vergeht.

Das erste Schulhalbjahr ist vorbei, die Zeugnisse wurden überreicht und die Winterferien begannen. Zwei Wochen haben wir mit

abwechslungsreichen Aktivitäten gefüllt. Sportliche Spiele, Bewegung an der frischen Luft, eine Entspannungszeit, spannende



In der zweiten Ferienwoche machte der Winter, mit einer weißen Schneedecke, kurz bei uns halt. Rodeln, Schneeballschlachten und Minischneemänner bescherten unseren Kindern große Freude. Viel zu schnell vergingen diese zwei Wochen und schon hat uns der Schul- und Hortalltag wieder. Neue Herausforderungen warten auf uns und die vierten Klassen freuen sich auf die wöchentlichen Ausflüge in die "Wunderbar". Schön, dass ihr dieses Angebot so gut angenommen habt.

Ein großes Dankeschön möchten wir auch den fleißigen Männern der Firma "Metallbau Abel" aussprechen, welche unseren Zaun mit Tor versetzt und ein Haltestellenhäuschen für die Buskinder aufgebaut haben.

Wir wünschen allen Lesern eine schöne Zeit und lesen uns bald wieder.

Die Kinder und Erzieherinnen vom Hort "Sonnenblume".



















Grundschule Loitz

Fasching in der Grundschule Loitz

Die Ferien waren gerade erst vorbei, da stand schon das nächste Highlight für die Kinder der Grundschule Loitz vor der Tür. Am 20. Februar kamen die Schülerinnen und Schüler in tollen Kostümen in die Schule, um gemeinsam Fasching zu feiern.

Die ersten beiden Stunden wurden mit lustigen Spielen, Basteleien oder einem gemeinsamen Frühstück in den Klassenräumen gestaltet. Ab der dritten Stunde übernahm Pharao Maximo das Ruder in der Sporthalle. Mit passender Musik animierte er

die Kinder zum Feiern und Tanzen. Bei unterschiedlichen Wettkämpfen traten die Jungs gegen die Mädchen an. So wurden zum Beispiel das Wissen über die aktuellen Charts geprüft, die Tanzmoves getestet oder Geschicklichkeitsaufgaben durchgeführt. Nach zwei ereignisreichen Stunden fand die Party ihr Ende.

Alle Kinder hatten viel Spaß und freuten sich bereits auf das nächste Fest.





Grundschule "Peenetal" Görmin

Neues aus der Grundschule "Peenetal"

Arbeitseinsatz in der Grundschule Görmin: Hier waren in den Winterferien "fleißige Bienchen" unterwegs. Überall wurde geputzt und gewerkelt. Die Schule erhielt eine Grundreinigung und im Klassenraum der 2. Klasse wurde renoviert und gemalert.







Die Wände bekamen einen frischen neuen Anstrich in den Farben weiß, grau und flieder. Die kleinen süßen Figuren verleihen dem Ganzen einen besonderen Ausdruck und runden das Bild ab.

Neue Schränke, Regale und Kommoden sorgen für viel Stauraum und Ordnung. Ein großes Dankeschön für die schönen Möbel geht an die Unternehmensgruppe Ora Cura - Intensiver Pflegedienst in Greifswald, und die Vermittlung durch Frau Bengsch, die uns diese gesponsert haben. Auch den fleißigen Helfern vom technischen Personal gilt unser Dank fürs tatkräftige Anpacken. Nun warten wir sehnsüchtig auf die Sommerferien, denn dann bekommt der Raum der 2. Klasse auch noch einen neuen Fußboden.

Die nächsten Projekte sollen die Gestaltung des Ergo-Raums und die Erneuerung des Spielplatzes auf dem Schulgelände sein. Eine neue Schaukel und ein Spielgerät wären wirklich toll. Hierauf freuen wir uns am meisten. Auch Arbeiten an der Laufstrecke sind ein weiteres Ziel und sollen schnellstmöglich umgesetzt werden. Es gibt noch viel zu tun, packen wir es an!

Regionale Schule Loitz

























Nachrichten aus der Regionalen Schule Loitz

Rückblick

Rauschparcours am 9. und 10. Dezember

Neben den sportlichen Highlights gab es auch ein wichtiges Aufklärungsprojekt: Am 9. und 10. Dezember hatten unsere Schülerinnen und Schüler der 8., 9. und 10. Klassen die Gelegenheit, am "Rauschparcours" teilzunehmen. Dieses Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und zielte darauf ab, die Jugendlichen für die Gefahren von Drogen zu sensibilisieren.

Der "Rauschparcours" war eine interaktive und lehrreiche Erfahrung. Jede Klasse erhielt zwei Unterrichtsstunden, in denen verschiedene Stationen durchlaufen wurden. Mithilfe spezieller "Rauschbrillen" konnten die Schülerinnen und Schüler erleben, wie Drogen das eigene Verhalten und die Wahrnehmung beeinträchtigen. Dabei gab es wertvolle Informationen zu den gesundheitlichen, sozialen und rechtlichen Folgen des Drogenkonsums.

Handballturnier

Ende Januar fanden unsere jährlichen Handballtuniere statt. Ein Tag für die 5. und 6. Klassen und ein Tag für die 7. bis 10. Klassen. Wie immer waren alle mit Begeisterung dabei.

Ergebnisse der Mädchen:

Platz 1: 6a

Platz 2: 6b

Platz 3: 5a

Platz 4: 5b

Ergebnisse der Jungen:

Platz 1: 5a

Platz 2: 6a

Platz 3: 6b

Platz 4: 5b

Bester Schiedsrichter: Luca (5a) Beste Spielerin: Marie-Sophie (6a) Bester Spieler: Torben (5a) Beste Torhüterin: Kyra (5a) Bester Torhüter: Pepe (5b)

Natürlich wurden auch die Klassenstufen 7 bis 10 gekürt. Auch hier wurden Plätze 1 - 4 bei den Mädchen und Jungen erkämpft. Alle Klassen erhielten die jeweilige Urkunde.

Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmenden!

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeinde St. Marien

Pastorin Friederike Grube Marktstraße 166, 17121 Loitz, www.kirche-loitz.de



KinderBibelWoche 2025 (Lutherkirche)

Gottesdienste

Sonntag, 23.03.2025 Okuli

15.00 Uhr Wunderbar Gottesdienst am Kaffeetisch

Freitag, 28.03.2025

15.30 Uhr Seniorenwohnanlage "Am Kälberteich"

17.00 Uhr Kapelle Rustow Sonntag, 30.03.2025 Lätare 10.00 Uhr Lutherkirche Sonntag, 06.04.2025 Judika

10.00 Uhr Lutherkirche
Freitag, 11.04.2025
17.00 Uhr Kapelle Rustow

10.00 Uhr Lutherkirche Familiengottesdienst mit der KiTa

Donnerstag, 17.04.2025 Gründonnerstag

18.00 Uhr Wunderbar Mahlfeier Freitag, 18.04.2025 Karfreitag

Sonntag, 13.04.2025 Palmarum

10.00 Uhr14.00 Uhr15.30 UhrMarienkirche Gottesdienst mit AbendmahlKapelle Rustow Gottesdienst mit AbendmahlKapelle Vorbein Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 20.04.2025 Ostersonntag

8.00 Uhr Lutherkirche Andacht mit Osterfeuer und Frühstück

10.00 Uhr Marienkirche Familiengottesdienst

Montag, 21.04.2025 Ostermontag

10.00 Uhr Kapelle Rustow Gottesdienst mit Taufe

Freitag 25.04.2025

15.30 Uhr Seniorenwohnanlage "Am Kälberteich"

Gruppen & Kreise

Suchtselbsthilfegruppe

in der Lutherkirche mit Alfred Kasch MO 19.00 Uhr

Posaunenchor

im Gemeinderaum mit Kuno Baumann MO 19.00 Uhr

Chor

im Gemeinderaum mit Kuno Baumann MI 19.00 Uhr

In der WUNDERBAR:

Kinderchor mit Kuno Baumann DI 14.00 Uhr

Christenlehre Klassen 1&2 nach Stundenplan

Klassen 3&4 MO 16 - 17 Uhr Klassen 5&6 DO 16 - 17 Uhr

Vorkonfirmanden MI 16.30 Uhr Hauptkonfirmanden MO 17.00 Uhr Junge Gemeinde DO 18 - 20 Uhr Pfadfinder (ab Klasse 1) FR 15 - 17 Uhr

Mädchenkreise KI. 1-3 MO 14 - 15.30 Uhr KI. 4-6 DO 14 - 15.30 Uhr

Kinder- und Jugendtreff in der Kapelle Rustow 16.00 - 18.00

Uhr

Termin: 18.3./19.3., 29./30.4., 13./14.5.

Frauenhilfe in der WUNDERBAR um 15.00 Uhr mit Nils Koep-

nick

Termine: 20.3., 24.4.

Mutter-Kind-Kreis im Peenezimmer des Ev. Kindergartens

Termine: jeden Mittwoch 9.30 - 10.30 Uhr

DFMGB Dt. Frauen Missions-Gebets-Bund 15 Uhr

im Gemeinderaum mit Frau Nemitz

Termine: 10.4., 8.5.

Männerkreis in Rustow im Gutshaus um 9.30 Uhr mit Nils Ko-

epnick

Termine: 20.3., 24.4.

(Abfahrt am Kirchplatz um 9 Uhr)

Gruß aus dem Ev. Kindergarten





Mit Pauken und Trompeten haben wir den Winter wohl aus dem Land getrieben. Jedenfalls haben wir seit unserer Faschingsparty immer häufiger den Frühling entdeckt. Die Temperaturen ließen die Luft schon nach Frühling riechen und die Sonne zeigte schon mal, was sie kann.

Die Apfelkinder lassen sich vom Hund Wowa die Farben bringen (Geschichte: Der Hahn und die Malfarben). Die Sonnenblumenkinder bringen die ersten Bauernhoftiere schon mal an die frische Frühlingsluft. Die Peenekinder suchen und finden die verschiedensten Pflanzen, die sich gerade überall zeigen. Unsere Krippenkinder sind viel in der Umgebung unterwegs und staunen nicht schlecht über alles, was es da so Frisches und

Neues zu entdecken gibt.

Unsere Vorschulkinder können ja schon weitere Wege gehen und sind in der ganzen Stadt unterwegs. Sie waren in der Demenz-WG und haben dort mit den Bewohnern verschiedene Tischspiele gespielt. Sie machen einen Ausflug nach Demmin, um sich ein Theaterstück von den Schülern des Ev. Schulzentrums anzuschauen.

Außerdem bereiten wir uns auf Ostern vor und das geht am besten, wenn wir wissen, warum wir das Fest eigentlich feiern. Es ist und bleibt spannend bei uns!

Kindergartenkinder zu Besuch in der Senioren-WG



Weltgebetstag der Frauen





Im Mittelpunkt der diesjährigen Andacht standen Geschichten von Frauen von den Cook Islands. Sie erzählten aus ihrem Leben. Und auch wenn man in einem traumhaft schönen Urlaubsland lebt, so ist doch nicht alles nur unbeschwert, einfach und leicht. Vor den Bewohnern liegen große Aufgaben, dass erzählten uns die Geschichten der Frauen. Egal ob in Kultur, Politik, der Klimawandel, in der Gesundheitsvorsorge und auch im zwischenmenschlichen Bereich, überall gibt es Sorgen, Probleme und große Aufgaben. Die Geschichten erzählten uns ganz unterschiedliche Lebensentwürfe und Lebenswege und wie sie die unterschiedlichen Herausforderungen angenommen haben. Wie sie ihr Leben mit Gottes Hilfe in die eigenen Hände genommen haben und für sich and andere Veränderungen geschaffen haben.

Der Abend begann informativ mit einem Cocktail in der Hand und er endete beim gemeinsamen Essen traditioneller Gerichte und mit viel Gesprächsstoff für Frauen und Männer. Denn wenn wir auch andere Herausforderungen bei uns in Vorpommern zu meistern haben, so können wir vom Leben anderer Menschen immer lernen. Und vielleicht können wir ein wenig mutiger sein und unsere Herausforderungen annehmen und Gottes Unterstützung selbstbewusster in die vorpommersche Welt hineintragen.





KIRCHE ST. MARIEN LOITZ 30.03.2025 BEGINN 17 UHR

TICKETS TOURISTINFORMATION GREIFSWALD UND DEMMIN KIRCHENGEMEINDEBÜRO LOITZ UND TELEFON 0176 25718825

Kirchengemeinde Gülzowshof

Gülzowshof 49, 17121 Loitz Pastorin Lisa Espelöer

Tel.: 039998/17251, 015566386531, guelzowshof@pek.de

Kantorin Antje Schwarze

Tel.: 01745702909, guelzowshof-pfa@pek.de www.kirchengemeinde-guelzowshof.de

Gottesdienste

Sonntag, 23. März
10 Uhr Sassen
Sonntag, 30. März
10 Uhr Gülzowshof

Sonntag, 6. April
10 Uhr Trantow
Sonntag, 13. April
10 Uhr Poggendorf
Gründonnerstag, 17. April

17.30 Uhr Trantow (Tischabendmahl)

Karfreitag, 18. April
10 Uhr Sassen
15 Uhr Poggendorf
Ostersonntag, 20. April

6 Uhr Trantow (Andacht und Spaziergang)

10 Uhr Gülzowshof

Seniorennachmittag: am Mittwoch, dem 26. März und 30. April, um 14 Uhr in Trantow (Fahrdienst: Hartmut Glawe, Tel.: 038331/80050).

Herzliche Einladung zum Frühlingsfrühstück am Sonnabend, dem 5. April, von 9 bis 12 Uhr im Saal der Bauernstube Düvier.

Nach einem üppigen Frühstück wird Frau Pastorin Ziehe-Pfennigsdorf zum **Thema Geschwister in der Bibel** sprechen und uns zum Gespräch über eigene Erfahrungen mit Geschwistern einladen.

Bitte melden Sie sich bis zum 2. 4. 25 bei Brunke Ziemann oder Antje Schwarze an. Wir erbitten einen Beitrag von 5 €/Person. Am **Sonnabend, dem 26. April** findet in **Sassen** wieder ein

Herzliche Einladung auch dazu!

Kinderkirche donnerstags, 16 Uhr in Trantow

Kindervormittag mit Brunke Ziemann statt.

Konfirmandenunterricht freitags, 16 bis 17 Uhr in Trantow Junge Gemeinde freitags, 17 Uhr in Trantow (14-täglich)

Chor dienstags, 19 bis 20.30 Uhr in Gülzowshof **Flöten** mittwochs, 16 Uhr in Sassen (Anfänger)

Flötenkreis donnerstags, 18 Uhr in Trantow

Gitarren mittwochs, 17 Uhr in Gülzowshof (Anfänger) und 18 Uhr (Erwachsene)

Zu unseren Veranstaltungen können Sie jederzeit dazukommen!



Kirchengemeinden Görmin und Dersekow-Levenhagen

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Kontak

Kirchengemeinde Dersekow-Levenhagen Evangelisches Pfarramt Pastorin Wibke Magedanz Ernst-Thälmann-Str. 12 17498 Dersekow

17498 Dersekow Tel. 03834-5650

Tel. 03834-5650

E-Mail: dersekow@pek.de

Öffnungszeit Pfarrbüro: Montags 9.00 bis 12.30 Uhr

Mitarbeiterin Kathy Hiepka E-Mail: dersekow-buero@pek.de

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

So., 23.03.25 - Gottesdienst, Dersekow, 10.00 Uhr

So., 06.04.2025 - Gottesdienst, Görmin, 14.00 Uhr

So., 13.04.2025 - Gottesdienst, Levenhagen, 10.00 Uhr

Fr., 18.04.2025 - Gottesdienst zu Karfreitag, Dersekow, 10.00

Fr., 18.04.2025 - Gottesdienst zu Karfreitag, Görmin, 14.00 Uhr So., 20.04.2025 - Gottesdienst, Dersekow, 10.00 Uhr

Willkommen in unseren Gruppen und Angeboten

Kinderchor "AllegroKids", für Kinder im Alter von 6 - 12 J., donnerstags, 16.00 - 17.00 Uhr, Pfarrhaus Dersekow mit Katharina Kühne-Schnittler

Kirchenchor, donnerstags, 19.30 Uhr, Pfarrhaus Dersekow, mit Katharina Kühne-Schnittler

Dersekower Bläser, montags 17.15 Uhr, Pfarrhaus Dersekow, mit Andreas Dümmler

Christenlehre für Kinder im Grundschulalter, dienstags 14.15 - 15.00 Uhr, Pfarrhaus Dersekow, Hortkinder können begleitet werden. Wenn die Grundschule regulär geöffnet ist, findet auch die Christenlehre statt. Neuanmeldungen über das Pfarramt.

Konfirmanden

Konfi-Zeit, für 7./8. Klasse, dienstags 16.30 - 17.00Uhr im Pfarrhaus Dersekow, Neueinstieg möglich!

Junge Gemeinde

Ab 14 J., monatlicher Treff, donnerstags, 17.30 Uhr, Pfarrhaus Görmin (neben der Kirche)

Seniorenkreise

Monatliche Treffen mit Kaffee und Kuchen in Dersekow, Görmin und in Levenhagen. Neue und vertraute Gesichter sind gerne gesehen. Bei Bedarf holen wir Sie gerne im Auto ab.

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Görmin in Görmin und Alt Jargenow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Görmin am 17.04.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Görmin in seiner jeweiligen Größe.

Friedhof Görmin: Flurstück 35 / Flur 1 / Größe 5.980 qm Friedhof Alt Jargenow: Flurstück 218 / Flur 2 / Größe 924 qm Eigentümer der Flurstücke ist die o.g. Kirchengemeinde.

- (2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.
- (3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:
- 1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- 2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen
- andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 4 Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 5 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist am Tage für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmen und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuf\u00fchren.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stel-
- en dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeitsund Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmesteilen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren

Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Wahlgrabstätten für Särge und Urnen
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten und anonyme Urnengrabstätten
- c) Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf eine zusätzliche Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beisetzung einer weiteren Asche auf Antrag vom Kirchengemeinderat genehmigt werden.
- (6) Bei neu anzulegenden Wahlgrabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:
- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60m von Erwachsenen: Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m

b) für Urnen Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßge-

bend. (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14 Wahlgrabstätten für Sarg und Urne

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte

und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- Ehegatte / eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner.
- 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder).
- 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
- 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
- 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
- Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
- 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
- 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15 Rasenwahlgrabstätten für Sarg und Urne

(1) Rasenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren (Sarg) bzw. 20 Jahren (Urne) vergeben. Die Ausweisung von Doppelgrabstellen für Särge ist möglich. In Abweichung von § 13 Abs. 5 ist die Zubettung von genau einer Urne erlaubt; die

Nutzung muss entsprechend verlängert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

- (2) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung in den hierfür ausgewiesenen Arealen angelegt und für die gesamte Dauer der Ruhefrist unterhalten und gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.
- (3) Rasenwahlgrabstätten dürfen eine quadratische Natursteintafel im Maß von 40x40 cm erhalten. Gravuren sind erlaubt. Für die Herstellung der Tafel kommen die Angehörigen auf. Die Natursteintafel ist vom Friedhofsträger flach in den Rasenboden zu legen. §15
- (4) Blumen, Gestecke u.ä. sind am zentralen Gedenkstein abzulegen. Ausnahme: Pro Grabstelle ist ein Gesteck zum Totensonntag gestattet.

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten und anonyme Urnengrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten und anonyme Urnengrabstätten sind Grabstellen, die in einer Gemeinschaftsanlage mit limitierter Grabstellenanzahl der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Es kann pro Grabstelle nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstellen auf den Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die gesamte Dauer der Ruhefrist unterhalten und gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.
- (3) Grabstellen in den Urnengemeinschaftsgrabstätten erhalten eine Natursteintafel mit oder ohne Gravuren.

Für die Herstellung der Tafel kommen die Angehörigen auf. Die Natursteintafel ist flach in den Rasenboden zu legen und strikt auf das Maß von 40x40 cm festgelegt.

§ 17 Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang zur Friedhofsordnung) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten (außer Grabstätten nach § 15 und § 16) sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung

zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß §23 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 22 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Absatz 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend.

Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt,

ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- (1.) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchengemeinderat die Entfernung und Entsorgung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 24. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 24 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Kirche und Ritual

§ 25 Kirchengebäude

- (1) Für die kirchliche Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche und in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Grunddekoration der Kirche zu Trauerfeiern besorgt die Bestattungsfirma. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist untersagt.

§ 26 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 27 Gebührenordnung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 29 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im kommunalen Amtsblatt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Görmin, 17.04.2024 Der Kirchengemeinderat



Vorsitzender: gez. Dr. Hartmut Behrndt stellv. Vorsitzender: gez. Pastorin Wibke Magedanz

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Görmin in Görmin und Alt Jargenow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Görmin hat der Kirchengemeinderat am 21.02.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

31,00 €

25.00 €

2,00€

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Wah	larabs	tätte	Sarg:

manigrassians sarg.			
a) Personen über 5 Jahre für			
25 Jahre	- je Grabstelle - : 625,00 €		
b) für jedes Jahr der			
Verlängerung	- je Grabstelle - : 25,00 €		
c) Kinder bis 5 Jahre für			
25 Jahre	- je Grabstelle - : 375,00 €		
d) für jedes Jahr der			
Verlängerung	- je Grabstelle - : 15,00 €		
Urnenwahlgrabstätte:			
a) für 20 Jahre	- je Grabstelle - : 625,00 €		

2.

Verlängerung

b) für jedes Jahr der

- je Grabstelle - :

3. Rasenreihengrabstätte für Sarg:

a) für 25 Jahre mit Pflege - je Grabstelle - : 1460,00 € b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : 70,00 €

4. Rasenreihengrabstätte für Urne:

a) für 20 Jahre mit Pflege - je Grabstelle - : 1460,00 € b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : 70,00 €

5. Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Bestattung):

a) für 20 Jahre mit Pflege - je Grabstelle - : 1460,00 €

b) für jedes Jahr Verlängerung - je Grabstelle - : 70,00€

6. Zusätzliche Beisetzung

je Verlängerungsjahr:

Gebühr bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß

100,00€ § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung

II. Sonstige Gebühren:

für Trauerfeiern

aj	iui iiaueiieieiii	
	Verwaltungsgebühr je Bestattung	30,00 €
	Nutzung der Kirche für Nichtkirchenmitglieder	
	mit Pastor	250,00 €
	Nutzung der Kirche für weltliche Trauerfeiern	250,00 €
	Herrichtung der Kirche für	
	Nichtkirchenmitglieder	45,00€
	Heizen der Kirche (Okt Apr.)	20,00€
	Scheide- und Trauerfeiergeläut für	
	Nichtkirchenmitglieder	10,00€
	Orgelnutzungsobolus	30,00 €
b)	für Grabmale	
	für die Genehmigung zur Errichtung oder	
	Änderung von Grabmalen:	15,00 €
	für die laufende Überprüfung der Standsicherheit	

während der Dauer des Nutzungsrechts (fällt nicht an bei liegenden Grabmalen) einmalig

für die laufende Überprüfung der Standsicherheit

für Friedhofspflege, Grabauflösung, Umbettung und Berechtigungen

Rasenpflege (Friedhofsunterhaltungsgebühr)	
je Wahlgrabstätte und Jahr	20,00 €
Entsorgung + Beräumung Grabmal komplett	
mit Sockel doppeltes stehend	150,00 €
einfaches stehend	100,00 €
liegend	50,00 €
Beräumung und Entsorgung einer Grabumrandu	
Stein	9
Einzelgrab	50,00 €
Doppelgrab	70,00 €
Hecke bis 0,50 m Höhe beräumen und	70,00 €
,	20,00 €
entsorgen/ pro lfd. m	20,00 €
Hecke über 0,50 m Höhe beräumen und	40.00.0
entsorgen/ pro lfd. m	40,00 €
Efeu beräumen und entsorgen je Grabstelle	20,00 €
Entfernen von Lebensbäumen und Sträuchern	
jeweils	30,00 €
Aufschütten von Erde und Rasenansäen	30,00 €
Rasenpflege für nicht ausgelegene	jährlich
Wahlgrabstätten (auf Antrag)	12,00 €
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für	
Ausbettung + Versand einer Urne	150,00 €
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für	,
Urnenumbettung (innerhalb des Friedhofes)	150,00 €
Verwaltungsgebühr für	.00,000
Nutzungsrechtüberschreibung	20.00 €
Entscheidung über die Zulassung gewerblicher	20,00 €
Tätigkeiten (Gärtner/ Steinmetze) auf dem	einmalig:
Friedhof	J
FIIEUTIOI	15,00 €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Görmin, 21.02.2024 Der Kirchengemeinderat

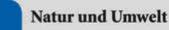


Kirchenaufsichtlich genehmigt. Greifswald, den O 5. SEP. 2024 13u

Kirchenkreisbeauftragte Friedhofswesen



Vereinsleben



"Natur im Garten"-Tipp: Weniger ist mehr - Gärtnern geht auch ganz ohne Torf!

Torf wird aus Mooren gewonnen, die zu den gefährdetsten Lebensräumen weltweit gehören. Durch den Verzicht auf Torf im Garten können Sie zum Erhalt der wertvollen Naturlandschaften beitragen.

Wo im Handel Erde draufsteht, ist meist Torf drinnen, und das bis zu einem An-



teil von 90%. Torf ist von Natur aus sehr nährstoffarm und stark sauer. Für Blumenerden wird Torf deshalb mit Kalk neutralisiert und mit Nährstoffen aufgedüngt. Alternativ gibt es im Fachhandel bereits zahlreiche hochqualitative Erdmischungen, die "torffrei" sind. Neben torffreien Substraten gibt es auch die Deklaration "torfreduziert". Hier enthält die Erde jedoch immer noch einen Anteil an Torf. Und auch die Angabe "Bio" bedeutet nicht immer gleich torffrei. Also Augen auf beim Erdenkauf! Auch aus der eigenen Komposterde können Blumenerden sehr leicht selber gemischt werden, z. B. aus je 1/3 reifem Kompost, Quarzsand und Gartenerde. Nimmt man mehr Quarzsand als Kompost eignet sich diese Mischung auch für die Jungpflanzenanzucht. Und die säureliebenden Gartenpflanzen wie Rhododendron oder Blaubeeren, profitieren von Laubkompost, Nadelstreu, Rindenhumus oder Kaffeesatz.

Weiterführende Informationen zu torffreien Substraten erhalten Sie gern auf www.natur-im-garten-mv.de und am Gartentelefon 039934 899646.

Saatgut - Teilen und Tauschen für die Vielfalt im Garten

Saatgut zu teilen und zu tauschen ist eine Möglichkeit, im eigenen Garten die Vielfalt von Gemüsesorten sowie von Blumen und Kräutern zu fördern.

Sie haben Lust auf neue Gemüsesorten oder sind auf der Su-



che nach alten robusten Sorten oder Blumen, die besser mit den veränderten Wetterverhältnissen zurechtkommen? Saatguttauschbörsen sind perfekte Orte, um über den Tellerrand zu gucken, das eigene Sortiment zu erweitern und mit anderen Gartenbegeisterten ins Gespräch zu kommen. Auch die Artenvielfalt im eigenen Garten profitiert von einer großen Bandbreite verschiedenster Pflanzen.

Das Prinzip ist denkbar einfach: Es wird Saatgut gegen Saatgut getauscht. Aber auch gegen eine kleine Spende ist das gewünschte Saatgut oftmals erhältlich. Saatgut tauschen ist eine lang gelebte Tradition, die die Vielfalt vor allem alter Sorten und heimischer Arten fördert. Beim Tausch ist darauf zu achten nur samenfestes Saatgut, also kein F1-Hybrid-Saatgut in den Tausch zu geben, denn Hybride zeigen die gewünschten Sortenmerkmale nur im ersten Jahr. Pflanzen, die aus deren Samen wachsen, unterscheiden sich tlw. stark von der Mutterpflanze, sind anfälliger und ertragsärmer.

Ein weiterer Vorteil von Tauschbörsen: Hier finden Sie meist regionale oder lokale Sorten, die besonders gut an die örtlichen Klima- und Bodenverhältnisse angepasst sind.

Sie haben Lust zu tauschen? Dann besuchen Sie eine Tauschbörse in Ihrer Region (z. B. 5. April Klempenow, 12. April Demmin) oder nutzen Sie eine der von "Natur im Garten MV" unterstützten Saatguttauschboxen im ganzen Land.

Sie haben oder kennen selbst eine Saatguttauschbox mit öffentlichem Zugang? Dann teilen wir gerne den Standort auf unserer Webseite! Gartentelefon 039934 899646, www.natur-im-garten-mv.de

Kulturelles

Lesung mit Juli Katz im KulturKonsum Loitz

Ein Hühnerprofi, der keiner mehr ist, muss sich überlegen, wie sein Leben weitergeht - das ist der Ursprung der Geschichte der Schriftstellerin und Journalistin Juli Katz, mit der sie den Literaturpreis Mecklenburg-Vorpommern 2024 gewonnen hat. Im April ist sie auf Lesereise durch MV und macht natürlich auch im KulturKonsum in Loitz Halt.

Loitzer Heimatverein e.V. – Peenestraße 8 - 17121 Loitz - Tel. 0171 3285562



"Annegret will nach Chicago"

Lesung mit Juli Katz



Foto (C): Kathrin Kliss/WZB

am 10. April 2025 um 18.30 Uhr

im KulturKonsum Loitz

Der Eintritt ist frei, jedoch freuen wir uns über Spenden.







Malerei "Nordbilder- An der Ostsee entlang"

Pastellkreide auf Karton

Dirk Meier- Stralsund



Zu diesem Thema laden wir Sie vom

06.03. bis 17.04.2025

immer den <u>1. Sonntag des Monats</u> in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr bei Kaffee und Kuchen in die Peenestraße 8, in den <u>KulturKonsum</u> des Loitzer Heimatverein e.V. ein.

Wir würden uns sehr über Ihr Kommen freuen!





Malerei "Portraits- meine Leidenschaft"

Portraitmalerei

Hanna Szuszakiewics- Kolberg (Polen)



Zu diesem Thema laden wir Sie vom

24.04. bis 29.05.2025

immer den <u>1. Sonntag des Monats</u> in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr bei Kaffee und Kuchen in die Peenestraße 8, in den <u>KulturKonsum</u> des Loitzer Heimatverein e.V. ein.

> <u>Vernissage am 24.04.2025 um 18.30 Uhr</u> Wir würden uns sehr über Ihr Kommen freuen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch...



10:00 - 18:00 Uhr

Wir begrüßen den Frühling mit Musik, Kunsthandwerk und kulinarischen Köstlichkeiten.

Freuen Sie sich auf faszinierende Keramik und kreative Bastelarbeiten, raffinierte Strickwaren, farbenfrohe Blumen und Gestecke, edlen Schmuck und vieles mehr. Für unsere kleinen Gäste gibt es eine Bastelecke. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!





Loitzer Heimatverein e.V.

Was ist los im KulturKonsum im April?



03.04.2025 Loitzer WullWiewer treffen sich unter 13.30 Uhr dem Motto "Knütten un Klönen an de Peen"

O6.04.2025 SonntagsGalerie mit Kaffee und Kuchen 14 - 17 Uhr Malerei "Nordbilder - An der Ostsee entlang"

von und mit Dirk Meier

07.04.2025 Spiele-Abend

17.00 Uhr Brettspiele, Karten und Co

10.04.2025 Lesung mit Juli Katz

18.30 Uhr "Annegret will nach Chicago"

14.04.2025 Spiele-Abend

17.00 Uhr Brettspiele, Karten und Co

17.04.2025 Loitzer WullWiewer treffen sich unter 13.30 Uhr dem Motto "Knütten un Klönen an de Peen"

24.04.2025 Vernissage Malerei

18:30 Uhr "Portraits- meine Leidenschaft"

von Hanna Szuszakiewics - Kolberg (Polen)

28.04.2025 Spiele- Abend

17.00 Uhr Brettspiele, Karten und Co

30.04.2025 Kaffee up Platt 14.30 Uhr mit Frank Häberer

Kaffee up Platt



De ierste Veranstaltung von "Kaffe up platt" bröchte ein Wedderseihn mit dem Kabarett "Klappstauhl" ut Gnoien.

De Gesundheitsreform böt so manch einen Uphänger, um den Dumen in de Wunn tau leggen un dat im wohrsten Sinn des Wuurtes.

Taukünftig sallen nämlich lütte Operationen dörch den Patienten sülfst fardigt warden- wägen den "Personalmangel".

Dabei gäf dat natürlich Hinwiese von de Krankenschwester als "Sicherheit", wie up dat "Handbuch der Chirurgie", dat Markblatt "Örtliche Betäubung" sowie den Leitfaden "Erste Hilfe". Wenn dat allet nix helpt, denn gäwt dat nen swarten Knop, den kann man drücken und bekümmt tau weiten, wie man sien Testament schrifft.

Dörmit hemm de beiden Frugens Ingrid Ketel und Karin Becker ut Gnoien den Nerv der Tauhürers dropen.

De Rum in Kulturkonsum wier miehr as gaud besöcht. Fast 70 Tauhürer hetten ehren Spoß an desen Nohmiddach. Un ganz nebenbi -es wier uk de Döp der niegen Backfrugens, dei rieklich Kauken am Vördach gebacken hemm. Wie sengen Danke an all, die mitholpen hemm, einen so wunnerboren Uptakt uns Reich "Kaffe up platt" tau gestalten. SD (übersetzt ins Plattdeutsche: Marianne Ribnitz)

Loitzer Heimatverein e.V. Peenestraße 8 17121 Loitz Tel.: 0170 5482728



"Kaffee up Platt"

im KulturKonsum, Peenestraße 8



Zeichnung Antie Könnic

26.03.2025 um 14:30 Uhr

Dietrich Lübbert

gibt uns Einblicke in das Schaffen von Bernhard Trittelvitz, natürlich "up Platt"

Wer Spaß an der plattdeutschen Sprache hat, sowie Lust auf Kaffee und Kuchen in gemütlicher Atmosphäre, ist auf's Herzlichste eingeladen!

Arbeitsgruppe "Kaffee up Platt"



Sportliches



Einladung

Zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung laden wir alle Mitglieder unseres Vereins ganz herzlich ein.

Ort: KulturKonsum Loitz,

(Peenestraße 8, 17121 Loitz)

Termin: 12. April 2025 Beginn: 09.30 Uhr Ende: 11.30 Uhr



Folgende **Tagesordnung** geben wir hiermit bekannt:

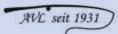
- 1. Begrüßung
- 2. Rechenschaftsbericht 2024
- 3. Bericht Revisionskommission 2024
- 4. Wahl des Vorstandes
- 5. Vorhaben / Aktivitäten 2024
- 6. Diskussion

Wir erwarten eine rege Teilnahme aller aktiven Mitglieder unseres Vereins.

Eventuelle Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen unter: j.petersen@christoffers.de

Anglerhafen Frohnergasse Loitz e.V.





Einladung zum Anangeln 2025

Werte Sportfreunde,

das Jahr 2025 hat begonnen und wir wollen wieder ein gemeinsames Anangeln veranstalten.

Wann: 26.04.2025

Wo: Bollwerk - Marina Loitz

Uhrzeit: 08 - 11 Uhr

Für das leibliche Wohl ist an diesem Tag gesorgt.

Euer Anglerverein Loitz e.V.



Landesamt für Landwirtschaft. Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV - Abt. Fischerei

Stand: 10.12.2024 aktualisiert: 05.03.2025

Information zur Entrichtung der Fischereiabgabe

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns hat am 10.07.2024 in seiner 84. Sitzung dieser Legislaturperiode die Änderung des Landesfischereigesetzes M-V beschlossen.

Eine wichtige Änderung ist die Neufassung des § 9 Abs.1 Landesfischereigesetz zur Fischereiabgabe.

Wie aus der Begründung zum Gesetz hervorgeht, soll ab 2025 auch jeder "Gastangler" aus anderen Ländern die Fischereiabgabe in M-V entrichten. Die Gesetzesänderung erfordert noch eine Änderung der Fischereischeinverordnung. Bis dahin gilt, dass gültige Fischereischeine aus einem anderen Bundesland oder Staat mit Nachweis der dort entrichteten Fischereiabgabe weiterhin für die Fischereiausübung in MV anerkannt werden.

Angler aus den Bundesländern Sachsen¹, Niedersachsen und Bremen, wie auch Polen, Österreich, Schweiz und Niederlande entrichten in ihrem Heimatland jedoch keine Fischereiabgabe; sie müssen deshalb ab 01.01.2025 zu ihrem Fischereischein eine Abgabe in MV entrichten, wenn sie in Gewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommerns angeln wollen.

Die Fischereiabgabe für das Jahr 2025 kostet 10 Euro. Sie wird von den örtlichen Ordnungsbehörden als Klebemarke ausgegeben oder kann auch online bezahlt werden (\rightarrow https://erlaubnis.angeln-mv.de/). Beim Erwerb einer Klebemarke ist diese auf einem personalisierten Dokument (Fischereischein, Angelerlaubnis, Nachweiskarte mit Personaldaten des Inhabers etc.) einzukleben.

Digitale Fischereidokumente in MV

- Angelerlaubnis Küstengewässer MV (als Jahres- Wochen- Tageskarte)
- Fischereiabgabe für Binnen- und Küstengewässer MV
- Touristenfischereischein MV



Informacje dotyczące płacenia podatku rybackiego

Tłumaczenie internetowe na język polski

W dniu 10 lipca 2024 r. parlament kraju związkowego Meklemburgii-Pomorza Przedniego na 84. sesji tej kadencji podjął decyzję o zmianie ustawy o rybołówstwie państwowym M-V.

Istotną zmianą jest nowe brzmienie art. 9 ust. 1 ustawy o rybo-łówstwie państwowym dotyczącego podatków od rybołówstwa.

Jak wynika z uzasadnienia ustawy, od 2025 roku każdy "wędkarz gościnny" z innych krajów będzie musiał także płacić podatek wędkarski w M-V. Zmiana prawa wymaga zmiany przepisów dotyczących licencji połowowych. Do tego czasu ważne licencje połowowe wydane w innym kraju związkowym lub stanie wraz z dowodem uiszczenia tam podatku połowowego będą nadal uznawane do połowów na obszarze MV.

Jednak wędkarze z Polski nie płacą w swoim kraju żadnego podatku od rybołówstwa; Dlatego od 1 stycznia 2025 r., jeśli chcesz łowić ryby na wodach kraju związkowego Meklemburgia-Pomorze Przednie, będziesz musiał zapłacić podatek w MV.

Podatek rybacki na rok 2025 kosztuje 10 euro. Jest wydawany przez lokalne organy regulacyjne w formie samoprzylepnej pieczątki lub można go również opłacić online (→ https://erlaubnis.angeln-mv.de/). Kupując przywieszkę samoprzylepną należy ją nakleić na spersonalizowany dokument (karta wędkarska, zezwolenie na wędkowanie, dowód osobisty z danymi posiadacza itp.).

Informatie over het betalen van de visbelasting Nederlandse internetvertaling

Op 10 juli 2024 besloot het deelstaatparlement van Mecklenburg-Voor-Pommeren tijdens zijn 84e zitting van deze legislatuur de Staatsvisserijwet M-V te wijzigen. Een belangrijke verandering is de nieuwe versie van artikel 9, paragraaf 1 van de Staatsvisserijwet over visserijbelastingen.

Zoals uit de onderbouwing van de wet blijkt, zal vanaf 2025 iedere "gastvisser" uit andere landen ook de visbelasting in M-V moeten betalen. De wetswijziging vergt een aanpassing van de visvergunningsregels. Tot die tijd blijven geldige visvergunningen van een andere deelstaat of staat met bewijs van de daar betaalde visbelasting erkend voor het vissen in MV.

Vissers uit Nederland betalen in hun land echter geen visbelasting; U moet dus vanaf 1 januari 2025 een belasting in MV betalen als u wilt vissen in de wateren van de deelstaat Mecklenburg-Voor-Pommeren.

De visbelasting voor 2025 kost 10 euro. Het wordt door de lokale regelgevende instanties uitgegeven als plakzegel of kan ook online worden betaald (>https://erlaubnis.angeln-mv.de/). Bij de aankoop van een zelfklevend label moet dit aan een gepersonaliseerd document worden bevestigd (vispas, visvergunning, identiteitskaart met de persoonlijke gegevens van de houder, enz.).

Sonstiges

Michael Schmal liest aus Roald Dahl auf Schloss Griebenow.

Der Meister des feinen englischen Humors schrieb Romane und Kurzgeschichten, die oft überraschend enden. Überraschend endet auch seine grandiose Geschichte "Geschmack". Michael Schmal wird Ihnen diese Geschichte an diesem Abend vorstellen. Wichtiger Hinweis: Diese Kurzgeschichte sollten Sie sich lieber nicht bei einem schönen Glas Wein zu Gemüte führen Sie könnten sich dabei gewaltig verschlucken. Für die ganz Mutigen haten wir trotzdem Wein bereit. Die Geister des Schlosses Griebenow wünschen Ihnen ein gespenstisches Vergnügen. Um Voranmeldung wird dringend gebeten. Schloss Griebenow am 03.04.2025 um 18.30 Uhr im Schlosscafe



Dr. Antje Steveling

"Sie sind halt alt, da bricht man sich schon mal was" - Warum Osteoporose kein Schicksal sein muss

Osteoporose ist eine sehr häufige Erkrankung im Alter. Leider werden weiterhin Patienten erst nach dem Auftreten von Knochenbrüchen oder auch gar nicht behandelt, so dass das Risiko



für weitere Brüche besteht. 2023 ist eine neue Leitlinie zur Behandlung der Osteoporose herausgekommen die eine viel frühere Diagnostik und Therapie der Osteoporose ermöglicht.

Frau Dr. med. Antje Steveling wird etwas über die Häufigkeit von Osteoporose, die Gründe, die diagnostischen Möglichkeiten, auch, wie man selber sein Risiko einschätzen kann und die Möglichkeiten der Therapie beleuchten. Auch die Prävention sowie selbständige Unterstützungsmöglichkeiten werden besprochen



22.05.2025 um 19.00 Uhr im Cafe des Schloss Griebenow

Um Anmeldung wird dringlich gebeten unter Info@schloss-griebenow. de

oder 038332/80346 und 0151/23506144

¹ (Fischereischeinerteilung ab 26.05.2012)

Frühlingsmarkt im Schlosspark Griebenow

Im Frühling wird die Sonnenstrahlung stärker, es ist länger hell und die Temperaturen steigen. Dadurch kommt vieles in Bewegung! Die Natur lebt auf, und auch wir Menschen sind wieder aktiver. Die ersten Blumen blühen, später werden die Sträucher und Bäume wieder grün.

Auch das Schloss trägt zum Aufbruch der Natur bei. Traditionell findet auch dieses Jahr wieder ein Frühlingsmarkt mit Händlern aus verschiedenen Branchen statt.

Besonders wird dieses Jahr der Besuch von Alpakas im Schlosspark sein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Schlosspark Griebenow 05./06.04.2025 10.00 Uhr - 17.00 Uhr



Frau Pastorin Anne-Rose Wergin spricht zum Thema Ostern

Schon seit Jahrhunderten existieren etwa die Bräuche des Eierfärbens, des Eiersuchens oder des Osterreitens. Viele Osterbräuche sind mit dem christlichen Glauben eng verbunden. Dazu gehören die Opfergabe des Osterlamms, das Entzünden des Osterfeuers oder die Weihung der Osterkerze.



Was sonst noch alles in Ostern steckt

wird Ihnen von Frau Pastorin Wergin im Schlosscafe Griebenow an diesem Abend nahegebracht.

Frau Pastorin Wergin eröffnet damit den Vortragsreigen des Jahres 2025. Um Voranmeldung wird dringend gebeten.

Schloss Griebenow am 17.04.2024 um 19.00 Uhr im Schlosscafe

Frauentheater Loitz

"Jeden schönen Tag" jetzt pass Sie mal auf, ich sage Ihnen, wie das kommt!

Das Frauentheater U100 aus Loitz bringt Nachdenkliches, Wissenswertes, Komisches und Heiteres mit viel Engagement auf die Bretter die die Welt bedeuten.

Spontan sind die Damen die allesamt die 60 Jahre schon überschritten haben und sie werden auch an diesem Abend nicht darauf verzichten das Publikum in Ihre Aktivitäten einzubeziehen um mit Ihnen zusammen die Welt zu erklären

08.05.2025 um 19.00 Uhr im Cafe des Schloss Griebenow Um Anmeldung wird dringlich gebeten unter info@schloss-griebenow.de

oder 038332 /80346 und 0151/23506144







Das Trauerportal von LINUS WITTICH







24-h-Telefon: 039997/10860

Gützkow

Pommersche Str. 53

Loitz

Goethestr. 2

Jarmen

Demminer Str. 60a

Demmin

Jarmener Str. 56

◆ Vorsorge bei Lebzeiten ◆ Erledigung aller Bestattungsformalitäten für alle Bestattungsarten

"Gute Menschen gleichen Sternen, sie leuchten noch lange nach ihrem Erlöschen."

Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestäte von



danken wir allen recht herzlich.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus HOMEYER, dem DRK Pflegeteam Loitz, dem Hausarzt MU. Dr. M. Warnke, der Pastorin Frau Grube, dem Café Eiszeit sowie allen Verwandten, Freunden und Nachbarn.

> Mit stillem Gruß **Gerd und Liane Klüsener**

> > sowie Kinder







FACHBETRIEBE

KOMPETENZ - JEDERZEIT VOR ORT

Rauchmelder-Check für ein sicheres Zuhause

Anzeige

Damit Rauchmelder im Brandfall zuverlässig alarmieren, müssen sie nach der geltenden Norm spätestens alle zehn Jahre ausgetauscht werden. Laut einer repräsentativen Umfrage eines Herstellers wissen jedoch nur knapp ein Drittel der Deutschen darüber Bescheid. In einer großen Anzahl an Haushalten ist es folglich höchste Zeit für einen Rauchmelder-Check. Nur so ist sichergestellt, dass bei gefährlichem Brandrauch auch wirklich Alarm ausgelöst wird. Wann der exakte Zeitpunkt für einen Austausch gekommen ist, kann direkt am Gerät überprüft werden. Das empfohlene Datum ist auf jedem Melder vermerkt - meistens mit einem Aufkleber. Unabhängig vom Austausch sollte einmal pro Jahr die Funktionsfähigkeit der Rauchmelder über den Testknopf geprüft werden. Das geht ganz unkompliziert z.B. mit einem Besenstiel. Ertönt ein Signal, ist alles in Ordnung. Um die Raucheintrittsöffnungen des Melders von Staub und Insekten freizuhalten, können kleinere Verunreinigungen zudem vorsichtig mit einem feuchten Tuch entfernt werden. Bei stark verschmutzten Geräten empfiehlt sich ein vorzeitiger Austausch.







Steinmetzbetrieb Feilhaber

Meisterbetrieb Inh. Monika Feilhaber

Grüner Weg 5 Bahnhofstraße 1
17126 Jarmen 17109 Demmin
Tel. 03 99 97 / 1 03 12 Tel. 0 39 98 / 43 16 82
Fax 03 99 97 / 1 08 21 Fax 0 39 98 / 43 97 16

Peer Reisener, Steinmetzmeister, Restaurator im Handwerk techn. Betriebsleiter

Natursteinbetrieb für Grabmale und Restaurierungen Zuschnitt sämtlicher Natursteine nach Ihren Wünschen! Mitglied der Steinmetz- und Bildhauerinnung

 $www.naturstein\text{-}feilhaber.de \cdot naturstein\text{-}feilhaber@freenet.de}$





Ihr Projekt. Unsere Experten. Gemeinsam besser bauen –

www.meinhandwerker-regional.de









FACHBETRIEBE

KOMPETENZ - JEDERZEIT VOR ORT

PV-Anlage jetzt beauftragen frühzeitiges Handeln zahlt sich aus

Die Energiewende ist in vollem Gange, und immer mehr Haushalte setzen auf Photovoltaik (PV), um sich unabhängiger von steigenden Strompreisen zu machen. Doch viele Hausbesitzer und Unternehmen begehen einen entscheidenden Fehler: Sie warten mit der Beauftragung ihrer PV-Anlage bis zum Sommer. Dabei gibt es gute Gründe, warum jetzt - im Frühjahr - der beste Zeitpunkt ist, um aktiv zu werden.

Warum nicht erst im Sommer?

Sobald die ersten Sonnenstrahlen des Frühlings stärker werden, steigt die Nachfrage nach PV-Anlagen sprunghaft an. Installationsbetriebe sind dann oft über Monate ausgebucht, und Wartezeiten von mehreren Wochen bis hin zu einem halben Jahr sind keine Seltenheit. Wer erst im Juni seine Anlage plant, läuft Gefahr, den ertragreichen Sommer nicht optimal nutzen zu können.



seine PV-Anlage bereits im Frühjahr beauftragt, hat mehrere entscheidende Vorteile:

1. Schnellere Installation: Solarteure haben im Frühjahr weniger Aufträge und können Projekte oft schneller umsetzen.

2. Bessere Planbarkeit:

Die Auswahl an Komponenten ist größer, da Lieferengpässe erst mit der steigenden Nachfrage im Sommer auftreten.

3. Frühere Stromproduktion: Eine Anlage, die bereits im April läuft, kann schon im Frühjahr Erträge generieren, anstatt erst im Sommer.

Staatliche Zuschüsse oder steuerliche Vorteile können bereits früher genutzt werden, wodurch sich die Investition schneller amortisiert.



Frühjahr ist nicht gleich **Ertragsflaute**

Viele Menschen glauben, dass sich eine Installation im Frühiahr nicht lohnt, weil die Erträge dann zu gering sind. Doch das ist ein Irrglaube: Auch in den Frühlingsmonaten produziert eine PV-Anlage Strom - gerade an klaren, kalten Tagen kann der Wirkungsgrad von Solarmodulen durch die niedrigen Temperaturen sogar höher sein als im Sommer. Zudem sorgt eine frühzeitige Inbetriebnahme dafür, dass die Anlage optimal auf die ertragsstarken Monate vorbereitet ist.

Fazit: Frühzeitige Planung zahlt sich aus

Wer eine eigene PV-Anlage plant, sollte nicht bis zum Sommer warten. Jetzt ist der ideale Zeitpunkt, um sich die besten Installationskapazitäten und gute Fördermöglichkeiten zu sichern. Nutzen Sie Sonnenenergie frühzeitig und machen Sie sich unabhängig von steigenden Strompreisen - für eine nachhaltige und wirtschaftliche Zukunft. Kurzfristiger Termin möglich. Telefonisch Termin sichern: 039998 449 110

Was für ein typischer Montagmorgen. Das Auto gibt keinen Mucks von sich, die Haare sind nicht zu bändigen und zu allem Übel reißt auch noch die neue Hose auf. Nun sind Sie an dem Punkt, wo es vermutlich nicht mehr schlimmer geht, denken Sie. Leider haben Sie diese Rechnung aber ohne die örtliche Müllabfuhr gemacht, die recht zügig durch die Pfütze neben Ihnen fährt und eh Sie sich versehen ist nicht nur Ihre Kleidung, sondern auch Ihr Auto mit Schmutz übersäht. Bevor Sie aber in völlige Verzweiflung ausbrechen, nehmen Sie ihr Telefon zur Hand und lassen Sie sich von einer Fachkraft in Ihrer Umgebung helfen. Diese stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Ganz egal ob Automobilwerkstatt, Schneiderei, Friseur- oder Kosmetiksalon, Dienstleistungsunternehmen oder Reinigungsfirma, für jedes Ihrer Probleme gibt es den passenden Ansprechpartner. Natürlich können Sie auch während des Besuches in der Autowaschanlage, noch bei dem Fahrradhändler Ihres Vertrauens vorbeischauen. Eventuell werden Sie ja dort, was ein zusätzliches und verlässliches Fortbewegungsmittel betrifft, fündig.

RUFEN SIE UNS AN: 039998 449 **DWATT Deutsche Watt GmbH** Goethestr. 46 c | 17121 Loitz Mail: willkommen@dwatt.de

IMPRESSUM: Loitzer - Bote, Bürgerzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 28 bis 32.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 3.571 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Sie wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtes Peenetal/Loitz verteilt. Darüber hinaus kann der Loitzer - Bote über die Stadtverwaltung gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen

gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung









FACHBETRIEBE

KOMPETENZ - JEDERZEIT VOR ORT

Service ist genau mein Ding!

Warum sich der Besuch eines Fachmannes lohnt

Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anzufangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen. Ein Anruf beim Fachmann lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachmann stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner.

Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachmann bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachmann in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!



 Junghennen, Hähne und junge Kaninchen

Verkauf von küchenfertigen Broilern 8 €/kg (auch zerlegt), Enten 14 €/kg,

Suppenhühner, Perlhühner u. Kaninchen

Öffnungszeiten ganzjährig: Montag – Freitag 8.00 – 17.00 Uhr, Samstag 8.00 – 12.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache

Aktuelle Tourenpläne unter www.gefluegelhof-jarmen.de

SCH PARTIES OF THE PA

Pommern Natura sucht Ackerland zur Pacht

Landwirtschaftlicher Familienbetrieb sucht zur Erweiterung Ackerland in der Umgebung von Loitz zu pachten.

Ansprechpartner:

Heiko Schröder: 0160-7107670



Warten Sie schon auf den Osterhasen?

Buchen Sie jetzt Ihre Osteranzeige!

MARIO HEINZEL

Tel: 0171/97157-32

m.heinzel@wittich-sietow.de



LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9 17209 Sietow www.wittich-sietow.de



10 Jahre Wohn(T)raumgestaltung

Ein großes Dankeschön an meine Familie für die Unterstützung und an alle Kunden und Geschäftspartner für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.



Tel.: 0162 239 6324

E-Mail: malermeister-allert@gmx.de Adresse: Sandfeldstraße Id | 17121 Loitz







Fax 1 08 92

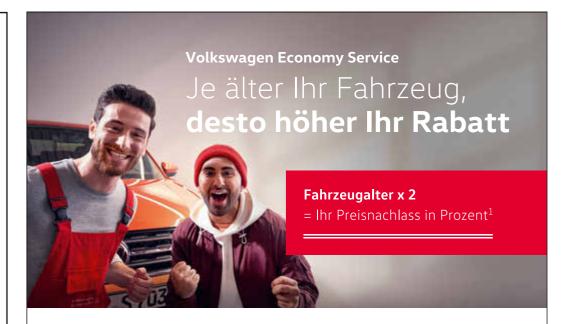
Jetzt auf Solarstrom umsteigen - mit Ihrer eigenen PhotovoltaikAnlage!

Senken Sie Ihre Stromkosten und nutzen Sie nachhaltige Energie! Bereits ab 9.999 € erhalten Sie eine maßgeschneiderte PV-Anlage - inklusive individueller Beratung und fachgerechter Montage durch einen erfahrenen deutschen Fachbetrieb.

Jetzt handeln! Die Nachfrage steigt im Frühjahr rasant, was zu höherem Preisen und längeren Lieferzeiten führt. Derzeit profitieren Sie noch von kurzen Lieferzeiten und super günstigen Konditionen.

Kurzfristiger Termin möglich

Telefonisch Termin sichern: 039998 449 111



Bei unserer Aktion sparen Sie gleich doppelt:

Multiplizieren Sie Ihr Fahrzeugalter mal zwei und schon erhalten Sie Ihren prozentualen Teilerabatt für Ihren nächsten Werkstattbesuch. Vereinbaren Sie einen Termin mit uns und wir helfen Ihnen gerne weiter.

¹ Angebot gilt nur für Privatkunden und deren Volkswagen Pkw bis Modelljahr 2021 und älter (ausgenommen FIN beginnend mit WV1, WV2, WV3, WV4 und WV5). Der Maximalrabatt beträgt 30 % ab dem 15. Fahrzeugjahr. Der Rabatt gilt auf unsere Preise für ausgewählte Volkswagen Original und Economy Teile, ausgeschlossen sind Schmier-/Betriebsstoffe und Lack.



Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Hückstädt Nachfolger GmbH

Zum Rauhen Berg 26 18507 Grimmen
Tel. 038326 6140, https://www.volkswagen.de/de/haendler-werkstatt/autohaus-hueckstaedt.html